

Ist eine Behandlungssituation in der Verfügung nicht geregelt, müssen Betreuer, Bevollmächtigte und Ärzte Ihren persönlichen Willen erforschen. Dazu müssen sie Ihre früheren mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Ihre religiösen Überzeugungen und andere persönliche Wertvorstellungen, die altersbedingte Lebenserwartung oder künftig zu erwartende Schmerzen heranziehen. Hilfreich ist es deshalb, in der Patientenverfügung außer den konkreten Situationen und Behandlungen Ihre Wertvorstellungen zu beschreiben – was ist für Sie noch lebenswert, was nicht mehr? Bei Meinungsverschiedenheiten muss das Betreuungsgericht die Entscheidungen genehmigen.

Wo bewahre ich die Patientenverfügung auf?

Am besten bewahren Sie die Patientenverfügung so auf, dass Sie selbst, aber auch Angehörige oder Bevollmächtigte sie leicht finden können, zum Beispiel zu Hause bei Ihren persönlichen Unterlagen. Dann haben Sie die Möglichkeit, Ihre Verfügung jederzeit zu aktualisieren und gegebenenfalls zu ändern. Und ihre Angehörigen haben diese bei Bedarf schnell und im Original zur Hand. Ihre Angehörigen und Bevollmächtigten sollten deshalb wissen, wo Sie die Patientenverfügung aufbewahren.

Müssen Sie ins Krankenhaus, geben Sie der Klinik von vornherein eine Kopie für die Patientenakte. Zusätzlich können Sie ein Hinweiskärtchen bei sich tragen, beispielsweise in Ihrer Geldbörse oder Briefftasche. Dort vermerken Sie, ob Sie eine Patientenverfügung haben, den Namen und die Telefonnummer der Kontaktperson und wo Sie diese aufbewahren.

Brauche ich neben einer Patientenverfügung noch andere Verfügungen und Vollmachten?

Wenn Sie die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht in gesundheitlichen Angelegenheiten verbinden, geben Sie Ihrer Verfügung eine „Stimme“. Ihr Bevollmächtigter kann dann zum Beispiel dafür sorgen, dass Ärzte und Pflegende Ihre Behandlungswünsche beachten.

LASSEN SIE SICH BERATEN.

Vereinbaren Sie Ihr persönliches Gespräch.

BERATUNGSSTELLE BREMEN
Altenweg 4 | 28195 Bremen



BERATUNGSSTELLE BREMERHAVEN
Barkhausenstraße 16 | 27568 Bremerhaven

TERMINVEREINBARUNG TELEFONISCH
Montag bis Donnerstag 10-16 Uhr
unter: (0421) 160 77-7
Freitag 10-13 Uhr **ODER ONLINE** unter:
www.verbraucherzentrale-bremen.de

Erstellt in Kooperation der Verbraucherzentralen Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

Stand: 08/2020

verbraucherzentrale

Bremen

Verbraucherzentrale Bremen e.V.

Vorständin: Dr. Annabel Oelmann

Altenweg 4

28195 Bremen

Telefon: (0421) 160 777

Fax: (0421) 160 77 80

E-Mail: info@vz-hb.de

Facebook: www.facebook.com/vzbremen

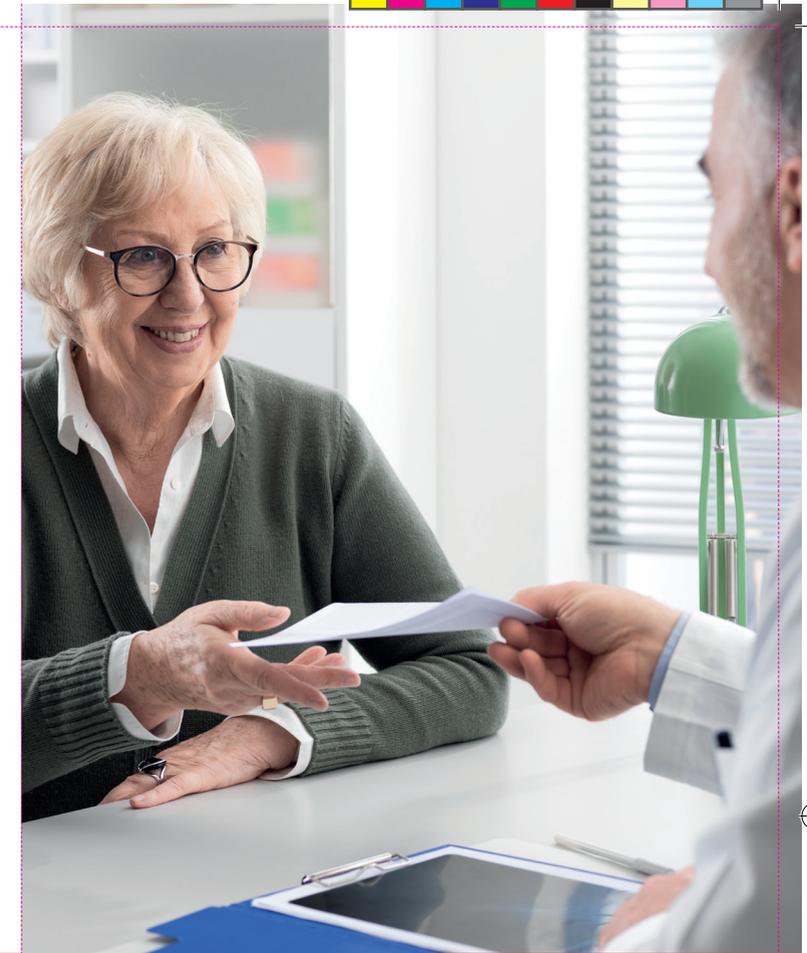
Twitter: www.twitter.com/VZHB

Gefördert durch:



Bundministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



© istock/demaerre

verbraucherzentrale

PATIENTENVERFÜGUNG

Über Ihre Behandlung
bestimmen Sie

WAS IST EINE PATIENTENVERFÜGUNG?

In einer Patientenverfügung legen Sie fest, welche Untersuchungen und Behandlungen Sie in bestimmten medizinischen Situationen wünschen oder nicht wünschen. Die Patientenverfügung wird nur herangezogen, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern, zum Beispiel, wenn Sie vorübergehend oder dauerhaft ohne Bewusstsein sind.

Wann kann ich eine Patientenverfügung schreiben?

Sie müssen volljährig – also mindestens 18 Jahre alt – sein. Sie müssen auch einwilligungsfähig sein. Das bedeutet: Sie können erkennen, was sie tun und wissen, welche Bedeutung und Folgen das haben kann. Sie können auf dieser Basis Ihren Willen bilden und äußern. Sie müssen nicht geschäftsfähig sein. Niemand ist gezwungen, eine Patientenverfügung anzufertigen.

Was schreibe ich in meine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung ist eine Art Brief an den Arzt oder die Ärztin. Darin schildern Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen zu möglichen Behandlungen.

Ihre Verfügung muss daher unbedingt folgendes enthalten:

- Ihren Name, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort
- mögliche Behandlungssituationen
- Behandlungsmaßnahmen, die Sie für diese Situationen festlegen oder ablehnen
- Unterschrift mit Ort und Datum.

Besonders wichtig ist, dass Sie die Behandlungssituationen genau beschreiben. Das geht nicht mit allgemeinen Formulierungen wie: „Wenn ich einmal sehr krank und nicht mehr in der Lage bin, ein für mich erträgliches Leben zu führen, möchte ich würdevoll sterben.“ Ebenso reicht es nicht, Behandlungen allgemein abzulehnen, wie z. B.

„Ich wünsche keine lebenserhaltenden Maßnahmen“. Ihre Entscheidung, ob eine Behandlung durchgeführt werden soll oder nicht, muss sich immer auf bestimmte Erkrankungen oder Behandlungssituationen beziehen.

Typische Behandlungssituationen sind:

- unmittelbarer Sterbeprozess,
- Endstadium einer tödlich verlaufenden Erkrankung,
- schwere Gehirnschädigung, sowohl direkt durch Unfall, Schlaganfall, Entzündung, als auch indirekt durch Sauerstoffunterversorgung des Gehirns nach Herzstillstand, Wiederbelebung, Schock oder Lungenversagen,
- weit fortgeschrittener Gehirnabbauprozess (z. B. bei Demenz).

TIPP Nutzen Sie bewährte Formulierungshilfen. Damit vermeiden Sie, dass Ihre Patientenverfügung widersprüchlich oder unvollständig ist.

Solche Formulierungshilfen finden Sie zum Beispiel in den Textbausteinen des Bundesjustizministeriums, im Ratgeber „Patientenverfügung“ und im „Vorsorgehandbuch“ der Verbraucherzentralen.“

Das Schwierigste beim Erstellen der Patientenverfügung ist die Frage, welche Behandlungssituationen Sie überhaupt in Ihre Patientenverfügung aufnehmen wollen. Dazu müssen Sie sich vor allem über Ihre persönlichen Wertvorstellungen klarwerden.

TIPP Ein Beratungsgespräch mit einem Arzt oder einer Ärztin Ihres Vertrauens kann helfen, bestehende Erkrankungen einzuschätzen und sich über die eigenen Vorstellungen klar zu werden.

Die Krankenkassen übernehmen die Kosten für ein solches Arztgespräch meist nicht.

Gibt es eine vorgeschriebene Form?

Die Patientenverfügung müssen Sie schriftlich erstellen – entweder von Hand oder am PC. Sie benötigen keine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung. Nur, wenn Zweifel daran bestehen könnten, ob Sie zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Patientenverfügung abfassen, entscheidungsfähig sind, kann eine Beurkundung hilfreich sein. Die Entscheidungsfähigkeit kann aber auch ein Arzt bescheinigen.

Wie lange gilt meine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung bleibt gültig, bis Sie die Verfügung widerrufen oder eine neue Patientenverfügung schreiben. Trotzdem sollten Sie sich Ihre Patientenverfügung von Zeit zu Zeit anschauen. Prüfen Sie, ob die darin getroffenen Festlegungen noch zu Ihnen passen, denn Lebenssituationen und medizinische Möglichkeiten können sich verändern. Haben Sie die Verfügung geprüft und eventuell geändert, versehen Sie sie mit dem aktuellen Datum und einer Unterschrift.

Kann ich meine Patientenverfügung widerrufen?

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos widerrufen. Solange Sie in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern – und sei es nur durch Kopfnicken oder Heben eines Fingers – haben diese Willensäußerungen immer Vorrang.

Ist meine Patientenverfügung bindend?

Betreuer, Bevollmächtigte und Ärzte sind an Ihre Patientenverfügung gebunden. Sie prüfen gemeinsam, ob die Festlegungen in der Patientenverfügung Ihrer aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entsprechen und müssen Ihren Willen zur Geltung bringen.